



Kooperationen im Kinderschutz zwischen Schule und Jugendhilfe in der Stadt Cottbus



Katrin Schloßhauer
Koordinatorin für Kinderschutz
Fachbereich Jugend, Schule und Sport der Stadt Cottbus

Anett Jurrmann
Schulleiterin Unesco-Projekt Grundschule, Cottbus



Einwohnerzahl Cottbus

100.011 Einwohner

(6.12.2010)

Schullandschaft Cottbus

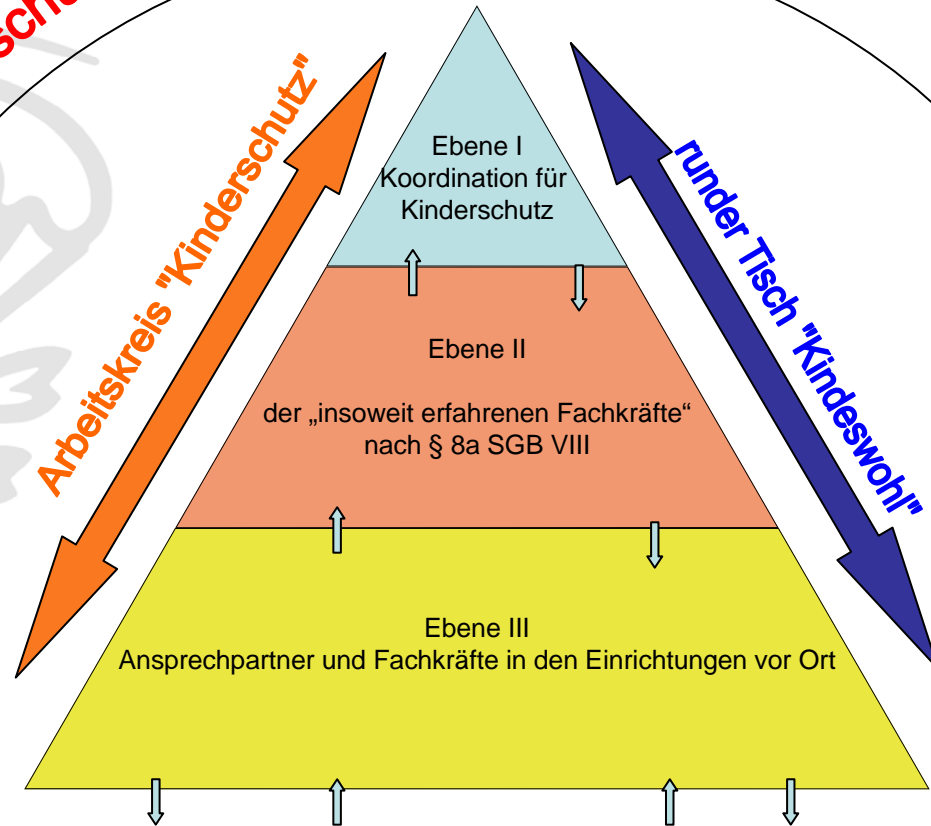
- 16 Grundschulen Cottbus (staatliche und in freier Trägerschaft)
- 2 staatliche Gesamtschulen
- 2 staatliche Oberschulen
- 4 Gymnasien
- 4 Förderschulen
- 1 Oberstufenzentrum
- 1 Schule des zweiten Bildungsweges



Netzwerk Kinderschutz Cottbus

aus Kinderschutzkonzept der Stadt Cottbus 2010

Netzwerk "Kinderschutz" Cottbus



Kooperationspartner aus Bildung, Medizin, Polizei, Justiz,

Dt. Kinderschutzbund, Lokales Bündnis für Familie,

Eltern-Kind-Zentrum, Mehrgenerationenhaus, ...



Netzwerkstrukturen im Kinderschutz in Cottbus

- **Arbeitskreis Kinderschutz** seit 1993 – Angebot für Helfer

- Vertreter der öffentlichen und freien Jugendhilfe
- Gesundheitsamt
- Schwangerschaftsberatungsstellen,
- Opferberatungsstelle,
- Weißer Ring,
- Schulpsychologische Beratungsstelle,
- Frauenhaus,
- Frauenzentrum,
- Präventionsrat
- Netzwerk Gesunde Kinder

(gegründet, um Einzelfälle anonym zu besprechen unter Beteiligung von Staatsanwaltschaft und Polizei; mittlerweile Netzwerk zur Qualifizierung von Fachkräften; Unterstützung bei Konzepterarbeitungen, etc)



Netzwerkstrukturen im Kinderschutz in Cottbus

- Runder Tisch „Kindeswohl“ seit März 2008
- Amtsgerichtsdirektor
- Familienrichter
- Schulrat
- Polizeipräsidium - Leiter Kommissariat Jugend
- Oberstaatsanwältin
- Chefarzt Kinderklinik
- Koordinatorin für Kinderschutz

Abstimmung gemeinsamer Vorgehensweisen



Kooperationen im Kinderschutz zwischen Schule und Jugendhilfe in der Stadt Cottbus



Wie alles begann...

Max (8 Jahre)



Kooperationen im Kinderschutz zwischen Schule und Jugendhilfe in der Stadt Cottbus

Von der Idee... bis zur
Kooperationsvereinbarung





Von der Idee... bis zur Kooperationsvereinbarung

Ausgangspunkte:

eigener gesetzlicher Auftrag der Kinder-und Jugendhilfe - § 8a SGB VIII

eigener gesetzlicher Auftrag der Schulen - §4, Abs.3 Brbg. Schulgesetz:

....

Die Schule ist zum Schutz der seelischen und körperlichen Unversehrtheit, der geistigen Freiheit und der Entfaltungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler verpflichtet. Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es auch, jedem Anhaltspunkt für Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.

Kinderschutzkonzept der Stadt Cottbus aus Sicht der Jugendhilfe (2007)



Von der Idee... bis zur Kooperationsvereinbarung

Ziel:

mehr Sicherheit im Umgang mit Fällen von Kindeswohlgefährdung zu erlangen;

Anzeichen von Vernachlässigung oder Misshandlung wahrnehmen;

verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit bei Fällen von Kindeswohlgefährdung



Von der Idee... bis zur Kooperationsvereinbarung

April 2008

erste Absprache mit dem Staatlichen Schulamt

Einladung an 2 „Modell“ Grundschulen



Von der Idee... bis zur Kooperationsvereinbarung

30.April./ 24.Juni 2008

Arbeitsberatungen unter externer Begleitung der
Fachstelle Kinderschutz
(Verständigung auf gemeinsame Definition Kindeswohl;
gemeinsames Ziel)



gemeinsame Definition von Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung nach den gesetzlichen Vorgaben des § 1666 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) liegt dann vor, wenn Kinder durch:

- Misshandlung (körperlich oder seelisch)
- Vernachlässigung (körperlich, seelisch, geistig)
- oder durch sexuellen Missbrauch

in ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Entwicklung gegenwärtig erheblich gefährdet sind bzw. wenn Verletzungen und Schädigungen des Kindeswohls bereits eingetreten sind und die schädigenden Einflüsse fortdauern.

Dies kann insbesondere angenommen werden, wenn die wesentlichen Grundbedürfnisse des Kindes wie:

- physiologische Bedürfnisse
- Schutzbedürfnisse
- Bedürfnis nach sozialer Bindung
- Bedürfnis nach seelischer und körperlicher Wertschätzung

durch die Eltern missachtet werden. Sind die Eltern nicht gewillt oder in der Lage, die Gefahr für ihr Kind abzuwenden, so hat das Familiengericht Maßnahmen zu treffen, die zu Abwendung der Kindeswohlgefährdung erforderlich sind.



Von der Idee... bis zur Kooperationsvereinbarung

26. August 2008

Schulinterne Lehrerfortbildung für das gesamte Kollegium
der beiden Grundschulen
(organisiert und durchgeführt vom Jugendamt,
Arbeitskreis Kinderschutz, Schulpsychologin, Kinderarzt)



Von der Idee... bis zur Kooperationsvereinbarung

September 2008

Auswertung der Schulinternen Lehrerfortbildung;

Bedarfe aus Sicht Schule für die Erarbeitung einer Kooperationsvereinbarung/Handlungsleitfadens wurden erfasst



Von der Idee... bis zur Kooperationsvereinbarung

1. Oktober 2008

Schulleiterberatung

Einladung an alle Schulleiter, sich an der weiteren
Erarbeitung zu beteiligen



Von der Idee... bis zur Kooperationsvereinbarung

10.November / 17.Dezember 2008 / 13. Januar 2009

Erarbeitung Konzeptentwurf

An der Erarbeitung haben mitgewirkt:

Schulrat des Staatliches Schulamtes

7 Schulleiterinnen von Cottbuser Grundschulen

(von 16 Gs gesamt)

4 Vertreterinnen des FB Jugend, Schule und Sport

(unterschiedliche Leistungsbereiche; AK Kinderschutz)



Von der Idee... bis zur Kooperationsvereinbarung

27. März 2009 3.Fachtag Kinderschutz

„Kooperationsvereinbarung der Stadt Cottbus zwischen den Grundschulen und dem Fachbereich Jugend, Schule und Sport zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung - Handlungsleitfaden für Lehrerinnen und Lehrer zum Umgang mit Fällen von Kindeswohlgefährdung“



Inhalt der Kooperationsvereinbarung

Präambel/ Zielgruppe/ Zielstellung

**Schulinternes Verfahren zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung
Besonderes Verfahren bei Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch**

**Zusammenarbeit der Schulen mit dem Allgemeinen Sozialdienst (ASD) des
Jugendamtes**

Zusammenarbeit der Schulen mit Sozialarbeit an Schulen

Datenschutzrechtliche Anforderungen

Übermittlung Schule - Jugendhilfe

Übermittlung Jugendhilfe – Schule

Verfahrensablauf

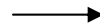
Einheitliche Dokumentation zum schulinternen Verfahrensablauf



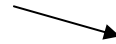
Schulinternes Verfahren zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung

Beobachtungen durch eine Lehrkraft

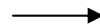
Dokumentation der Beobachtungen



Information an Schulleitung



Ggf. Beratungsgespräch mit Eltern



Abstimmung zum weiteren Vorgehen

Zeitnahe Einberufung Teamberatung durch beobachtende Lehrerin/Lehrer

Abgabe, was weiter beobachtet werden soll
Zeitlicher Rahmen wird festgelegt
Dokumentation der Teamberatung

Übergabe der Dokumentation an Schulleitung

(Beobachtungsbogen und Protokoll Teamberatung)

Entscheidung durch Schulleitung

auf Grundlage der Dokumentation und Rücksprache mit dem Team

Beratungsgespräch mit Eltern – Angebot von Hilfen
(wenn der Schutz des Kindes nicht gefährdet wird)





Entscheidung durch Schulleitung auf Grundlage der Dokumentation und ggf. Rücksprache

es liegt keine Kindeswohlgefährdung vor

Vorgang abgeschlossen

Kindeswohlgefährdung kann mit schulinternen Hilfen oder externen Beratungsangeboten abgewendet werden

Verfahren wird intern weitergeführt

Festlegung der nächsten Schritte durch Schulleitung

Kindeswohlgefährdung kann nur durch Hilfen des Jugendamtes abgewendet werden
ODER
Eltern nehmen Hilfe der Schule nicht an

Information an JA

Information der Eltern durch Schule

Meldebogen per Fax (Anlage3)

Rückmeldung per E-Mail

Zusammenarbeit im Rahmen Hilfeplanverfahren

Verdacht sexueller Missbrauch

Einberufung Handlungsmanagement telefonisch unter 0355 6123556, 0355 6123592

keine Information an Eltern
kein Meldebogen



Meldebogen bei Hinweisen von Kindeswohlgefährdungen

Meldebogen bei Hinweisen von Kindeswohlgefährdungen - Anlage 3

Datum: _____

An: Stadtverwaltung Cottbus FB Jugend, Schule und Sport

Zu Händen: Teamleiter ASD oder Vertretung

Fax-Nr.: 612 3502

Schule:

E-Mail:

Schulstempel

Klassenleitung:

Angaben zur Familie/dem betroffenen Kind:

Name des Kindes:

Alter:

Name und Anschrift der Sorgeberechtigten:

Telefon:

Geschwister:

Alter:



Unserer Schule liegen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes vor.
folgende Beobachtungen veranlassen die Schule zur Meldung

Folgende Hilfeleistungen wurden den Personenberechtigten empfohlen:

Die Familie wird bereits durch den Allgemeinen Sozialdienst betreut.

Die Familie ist über die Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt informiert.

- Eltern nehmen die angebotene Hilfe nicht an
- Eltern erscheinen nicht in der Lage, die Hilfe anzunehmen
- die Gefährdungssituation kann schulintern nicht abgewendet werden

Meldung beruht auf:

eigenen Beobachtungen Hörensagen Vermutungen anderer Personen

Unterschrift Klassenleitung _____



Aus dem Inhalt der Kooperationsvereinbarung und des Handlungsleitfadens

Zusammenarbeit mit dem Allgemeinen Sozialdienst (ASD) des Jugendamtes

die Schule entscheidet „**rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen**“ (brandenburgisches Schulgesetz)

Bei sofortiger Intervention zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung , erhält die Schule durch den ASD die Information darüber.

So ist es möglich, dass auch die Lehrerinnen und Lehrer in entsprechender Weise auf die für das Kind veränderte Situation eingehen können.

Zusammenarbeit mit Sozialarbeit an Schulen

Eigener Schutzauftrag gem. § 8a SGB VIII – eigenes Verfahren

Trennung der Verfahren der Schulsozialarbeiter - Verfahren Schule

Verantwortlich für das Verfahren ist jeweils die beobachtende Fachkraft.



Kooperationen im Kinderschutz zwischen Schule und Jugendhilfe in der Stadt Cottbus

23. September 2009

Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung
durch den Leiter des Staatlichen Schulamtes und den
Geschäftsbereichsleiter für Jugend, Kultur, Soziales
sowie jeden Schulleiter/jeder Schulleiterin der Cottbuser
Grundschulen



Kooperationen im Kinderschutz zwischen Schule und Jugendhilfe in der Stadt Cottbus

Und jetzt beginnt der spannende Teil der Arbeit...

Kann das, was auf dem Papier steht, umgesetzt werden?



Kooperationen im Kinderschutz zwischen Schule und Jugendhilfe in der Stadt Cottbus

erste Erfahrungen aus Sicht der Schule

erste Erfahrungen aus Sicht des Fachbereiches Jugend,
Schule und Sport



Kooperationen im Kinderschutz zwischen Schule und Jugendhilfe in der Stadt Cottbus

Persönliches Fazit aus der bisherigen Zusammenarbeit:

- Wertschätzender Umgang
- Verantwortlichkeiten klar benennen
- Aufgaben aber auch Grenzen des anderen kennen
- Gemeinsame Veranstaltungen – unabhängig vom Einzelfall
- Geduld haben

Das gemeinsame Ziel benennen:

Kinder zu schützen – Eltern stärken



Zusammenkommen ist ein Beginn,
Zusammenbleiben ein Fortschritt,
Zusammenarbeiten ein Erfolg.

Henry Ford

(30.07.1863 - 07.04.1947)



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

www.cottbus.de/kinderschutz